

II-4399 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG
Zl. 21.891/95-3/78

1010 Wien, den 17. November

8

Stubenring 1
 Telefon 57 56 55
 Neuo Tel. Nr. 75 00

197

2064/AS

1978-11-21

zu 2103/IS

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Dr. SCHWIMMER und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend Vorwegnahme noch nicht beschlossener Gesetze (Nr. 2103/J/78).

Die anfragenden Abgeordneten beziehen sich darauf, daß – wie schon im Entwurf zur 32. ASVG-Novelle – auch im Entwurf zur 33. ASVG-Novelle eine Regelung vorgesehen sei, für die Bestellung der Versicherungsvertreter bei den Sozialversicherungsträgern das d'Hondt'sche System anzuwenden. In den Sommermonaten sei in einem diesbezüglichen Erlass an die Landeshauptleute die Anweisung ergangen, bei der Neubestellung der Versicherungsvertreter bereits das d'Hondt'sche System anzuwenden. In diesem Zusammenhang werden folgende Fragen gestellt:

- 1) Entspricht es den Tatsachen, daß in einem Erlass des Bundesministeriums für soziale Verwaltung die Anwendung des d'Hondt'schen Systems für die Neubesetzung der Versicherungsvertreter bereits angeordnet wurde, obwohl die parlamentarische Beschußfassung darüber noch gar nicht erfolgt ist?
- 2) Warum hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung in diesem Erlass nicht die Anwendung anderer Berechnungsverfahren, wie etwa das Hare'sche System alternativ angeordnet?

- 2 -

- 3) Wie begründet der Bundesminister für soziale Verwaltung die in diesem Erlaß vorgenommene Präjudizierung des Gesetzgebers ?

In Beantwortung dieser Anfrage beeubre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1):

Die Amts dauer der seit dem Jahre 1974 im Amte befindlichen Verwaltungskörper der nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz errichteten Sozialversicherungs träger endet am 31.12.1978. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung bzw. die Landeshauptleute sind verpflichtet, die Voraussetzungen für die Entsendung der Versicherungsvertreter so rechtzeitig zu schaffen, daß sich die neuen Verwaltungskörper möglichst bald nach dem Ablauf der Amtsperiode der derzeitigen Verwaltungskörper konstituieren können.

Die Versicherungsvertreter in den Verwaltungskörpern der Sozialversicherungsträger sind gemäß § 421 Abs.1 ASVG von den öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen der Dienstnehmer und der Dienstgeber, wenn solche fehlen, vom Österreichischen Gewerkschaftsbund bzw. vom Landeshauptmann oder vom Bundesministerium für soziale Verwaltung, zu entsenden. Kommen bei einem Versicherungsträger - wie dies etwa bei den Gebietskrankenkassen der Fall ist - mehrere entsendeberechtigte Stellen in der Gruppe der Dienstnehmer oder der Dienstgeber in Betracht, dann hat gemäß § 421 Abs.2 ASVG der Landeshauptmann bzw. das Bundesministerium für soziale Verwaltung die auf die einzelnen Stellen entfallende Zahl von Versicherungsvertretern unter Bedachtnahme auf die durchschnittliche Zahl der Versicherten in den den

- 3 -

einzelnen Stellen zugehörigen Gruppen von Dienstnehmern oder Dienstgebern bescheidmäßig festzustellen und die in Betracht kommenden entsendeberechtigten Stellen aufzufordern, die Versicherungsvertreter innerhalb einer angemessenen Frist zu entsenden.

Im Hinblick auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 16.10.1975, G 9/75-12, sowie des Verwaltungsgerichtshofes vom 15.12.1975, Zl. 742/74-15, ist die genannte Bestimmung des § 421 Abs.2 ASVG mangels Festlegung der anzuwendenden Berechnungsmethode nicht vollziehbar. Schon in der Regierungsvorlage zur 32. Novelle des ASVG war daher eine entsprechende Änderung des § 421 Abs.2 ASVG vorgesehen, die aber auf Grund einer Empfehlung des Ausschusses für soziale Verwaltung (388 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIV.GP) nicht zum Gesetz erhoben worden ist. In dem vom Bundesministerium für soziale Verwaltung zur Begutachtung versendeten Entwurf einer 33. Novelle zum ASVG ist in gleicher Weise, wie dies gemäß § 51 Abs.2 Arbeitsverfassungsgesetz bei den Betriebsratswahlen zu geschehen hat, die Anwendung des d'Hondt'schen Systems bei der Entscheidung der Versicherungsvertreter in die Verwaltungskörper der Sozialversicherungsträger vorgesehen.

Da die Funktionsperiode der Verwaltungskörper - wie erwähnt - am 31.12.1978 endet und das Verfahren zur Neubildung der Verwaltungskörper schon im Hinblick auf die gesetzlich vorgesehenen Fristen längere Zeit in Anspruch nimmt, mit einer Beschlusffassung über die 33. ASVG-Novelle durch die gesetzgebenden Körperschaften aber schon seinerzeit nicht vor Dezember 1978 zu rechnen war, mußten gewisse vorbereitende Informationshandlungen gesetzt werden,

- 4 -

um nach Beschußfassung durch die gesetzgebenden Körperschaften das Verfahren zur Entsendung der Versicherungsvertreter so schnell wie möglich zum Abschluß bringen zu können. Die Landeshauptleute wurden daher durch das Bundesministerium für soziale Verwaltung am 10. August 1978 angewiesen, auf der Grundlage der im Entwurf einer 33. Novelle zum ASVG vorgesehenen Änderung des § 421 Abs.2 ASVG Berechnungen vorzunehmen und das Ergebnis vorläufig den entsendeberechtigten Stellen formlos mitzuteilen. Eine - wie in der Anfrage behauptet wird - "Neubestellung der Versicherungsvertreter", die eine bescheidmäßige Festsetzung der auf die einzelnen entsendeberechtigten Stellen entfallenden Mandate zur Voraussetzung hätte, wurde nicht angeordnet; es ist auch nicht beabsichtigt, dies vor Beschußfassung der 33. ASVG-Novelle durch die gesetzgebenden Körperschaften zu tun.

Zu 2):

Das d'Hondt'sche System wurde in die Information aufgenommen, weil es im Bereich der Selbstverwaltung das einzige durch Gesetz oder Verordnung angeordnete System ist (z.B. Arbeitsverfassungsgesetz, Arbeiterkammergesetz) und zweifellos der Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung auch für die Anwendung dieses Systems im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz spricht.

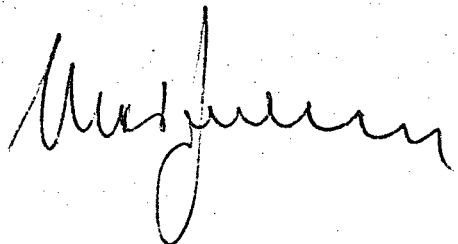
Im Hinblick auf die bereits derzeit im Gesetz enthaltene Bestimmung des § 421 Abs.2 ASVG, wonach die auf die einzelnen entsendeberechtigten Stellen entfallende Zahl von Versicherungsvertretern unter Bedachtnahme auf die durchschnittliche Zahl der Versicherten in den einzelnen Stellen zuge-

- 5 -

hörigen Gruppen von Dienstnehmern oder Dienstgebern festzusetzen ist, muß - welche Berechnungsmethode letztlich auch immer anzuwenden sein wird - von der gleichen Grundlage, nämlich von der durchschnittlichen zurechenbaren Versichertenzahl ausgegangen werden. Auf Grund dieser Ausgangslage wäre es daher - sollte der Gesetzgeber eine andere Methode beschließen - ohne Schwierigkeit möglich, die Zahl der in Betracht kommenden Versicherungsvertreter auch nach einem anderen System zu errechnen.

Zu 3):

Wie sich aus meinen Ausführungen ergibt, sind lediglich formlose Informationen angeordnet worden; demnach liegt eine Präjudizierung des Gesetzgebers nicht vor.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Metzger".